

Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik

vom 3. März 2009^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹ und auf § 92 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2005²,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck und Bezeichnung der Erhebung*

¹ Der Kanton Luzern führt eine Gemeindefinanzstatistik. Diese gibt über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern Auskunft.

² Die Gemeindefinanzstatistik erfüllt die Anforderungen der schweizerischen Finanzstatistik.

§ 2 *Erhebungsgegenstand*

¹ Die Gemeindefinanzstatistik umfasst die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.

² Die Jahresendsaldi der einzelnen Konten der Gemeinderechnung bilden die Grundlage der Gemeindefinanzstatistik. Es gelten die Bestimmungen des harmonisierten Rechnungsmodells, das die Gliederung der Konten nach Funktionen und Arten vorgibt.

§ 3 *Befragte*

¹ Befragt werden die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.

² Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

³ Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

§ 4 *Erhebungsorgan*

¹ Die zentrale Statistikstelle führt die Erhebung für die Gemeindefinanzstatistik durch.

² Sie definiert die methodischen und technischen Spezifikationen der Erhebung und der Datenübermittlung koordiniert mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

§ 5 *Periodizität*

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

§ 6 *Kosten*

Die Befragten tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlung über die definierten Schnittstellen.

§ 7 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel